



Synodalbeschluss über die Höhe der anrechenbaren Lasten (Lastenausgleich)

Nr. 52a

(vom 26. Oktober 2016)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf § 8 Abs. 2 des Synodalgesetzes über den Lastenausgleich unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden,
den Antrag des Synodalrates und der Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

§ 1

Die nachfolgenden Beträge basieren auf dem Indexstand von 100.2 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise im August 2016 (Basis: Dezember 2015 = 100 Punkte). Der Synodalrat passt sie nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Synodalgesetzes über den Lastenausgleich unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden periodisch der Teuerung an. Der Synodalratsbeschluss ist zu publizieren.

§ 2

Die anrechenbaren Minimalbesoldungen in den beitragsberechtigten römisch-katholischen Kirchgemeinden betragen jährlich:

- | | | |
|---|-----|-----------|
| a. für Pfarrer, Pfarr-Rektoren und Gemeindeführer | Fr. | 80'905.00 |
| Naturalleistungen oder Barvergütungen sind vertraglich zu regeln.
Messstipendien und Bezüge aus Jahrzeitenfonds gelten nicht als Bestandteile der Besoldung. | | |
| b. für Kaplanen | Fr. | 66'498.00 |
| Dazu Naturalleistungen oder Barvergütungen wie lit. a. | | |
| c. für Pfarrhelfer, Vikare, Diakone und Pastoralassistenten(inn)en | Fr. | 60'647.00 |
| Führen sie einen eigenen Haushalt, so bemisst sich die Minimalbesoldung nach lit. b. | | |
| d. für Katechetin / Katechet (pro Stunde) | Fr. | 51.90 |
| e. für Sakristanin / Sakristan | | |
| – in Pfarreien bis 500 Mitglieder | Fr. | 19'968.00 |
| – in Pfarreien mit mehr als 500 Mitgliedern | Fr. | 22'213.00 |
| f. für Organist(in) und Chorleiter(in) | | |
| – bei weniger als 250 Dienststunden | Fr. | 11'735.00 |
| – bei 250 und mehr Dienststunden | Fr. | 13'100.00 |
| g. für Laien im voll- und nebenamtlichen Dienste der Seelsorge. Die anrechenbaren Besoldungen werden vom Synodalrat von Fall zu Fall festgelegt. | | |

§ 3

Entschädigungen an Aushilfen für Sakristane und Organisten werden im Umfang des effektiven Aufwandes, höchstens aber zu den in § 2 erwähnten Ansätzen angerechnet.

§ 4

Zudem wird angerechnet:

a. für die Dienstwohnung des Seelsorgers / der Seelsorgerin	Fr.	7'499.00
b. für die Dienstwohnung des Sakristans / der Sakristanin	Fr.	6'275.00
c. für Heizung, Licht und Wasser im Haus des/der Seelsorgenden	Fr.	7'499.00

§ 5

Für Seelsorgeaushilfen werden angerechnet:

a. in Kirchgemeinden mit einem ständigen Seelsorger Beträge bis	Fr.	9'417.00
b. in Kirchgemeinden mit zwei ständigen Seelsorgern Beträge bis	Fr.	7'777.00
c. an die ständige Aushilfe durch einen Resignaten bis	Fr.	21'010.00

§ 6

Als Verwaltungskosten werden pro Kirchenmitglied angerechnet:

a. für die Besoldung des Kirchmeiers	Fr.	13.10
b. für die übrigen Verwaltungskosten	Fr.	2.95
c. Zusammen mindestens	Fr.	4'851.00
d. Zusammen höchstens		
– bei Kirchgemeinden bis 1500 Mitglieder	Fr.	12'901.00
– bei Kirchgemeinden mit 1501 bis 2500 Mitgliedern	Fr.	20'642.00
– bei Kirchgemeinden über 2500 Mitglieder	Fr.	30'962.00

§ 7

Als anrechenbar gelten Dienstleistungsbeiträge für Hausangestellte der ständigen Seelsorger sowie für verheiratete Frauen von Gemeindeleitern, soweit diese auch Dienste für die Kirchgemeinde besorgen,

jährlich bis maximal	Fr.	8'858.00
----------------------	-----	----------

§ 8

Anrechenbar sind Leistungen an andere Kirchgemeinden für Schüler, die dort Religionsunterricht erhalten, pro Schüler jährlich:

a. für die Primarschul-Stufe (1.-6. Schuljahr)	Fr.	150.00
b. für die Volksschul-Oberstufe (7.-10. Jahr)	Fr.	192.00

§ 9

¹Der Anteil der Arbeitgeber an die jährlich wiederkehrenden Pensionskassenbeiträge, reglementarischen Pensionskassen-Einkaufssummen und verpflichtende Aufzahlungen sind voll, jedoch höchstens bis zu der im Reglement der Pensionskasse der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern festgelegten Höhe anrechenbar.

²Von den übrigen Sozialleistungen (Arbeitgeberbeiträge an AHV/IV/EO/FAK und Unfallversicherungen), Sachversicherungsprämien und Betriebskosten (Licht, Kraft, Heizung, Wasser in der Kirche) werden die effektiven Kosten angerechnet, höchstens:

– bei Kirchgemeinden bis 500 Mitglieder	Fr.	11'353.00
– bei Kirchgemeinden mit 501 bis 1500 Mitgliedern	Fr.	15'481.00
– bei Kirchgemeinden mit 1501 bis 2500 Mitgliedern	Fr.	20'642.00
– bei Kirchgemeinden über 2500 Mitglieder	Fr.	25'803.00

§ 10

Die ordentlichen Abschreibungen von Investitionen werden mit 4 Prozent angerechnet.

§ 11

Als Sockelbeitrag für das kantonale Pfarreiblatt Luzern werden Fr. 0.80 pro Pfarreiblatt angerechnet. Massgebend für die Berechnung ist die Auflage des Vorjahres.

§ 12

Dieser Synodalbeschluss ersetzt denjenigen vom 2. Mai 2007 und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er ist vom Synodalrat zu veröffentlichen und zu vollziehen.

Luzern, 26. Oktober 2016

Im Namen der Synode

Der Präsident:

Hans-Christoph Heim

Der Synodalverwalter:

Edi Wigger